

Berufs-Haftpflichtversicherung für Ärzte

Stand: 1. Februar 2022

Die wichtigsten versicherten Leistungen auf einen Blick

Leistungsumfang für die aufgeführten Berufsgruppen	Wichtig zu wissen
Versicherungssumme: 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte <u>Mitversicherte Personen</u> ▪ ein ganztags oder zwei halbtags angestellte Ärzte derselben Fachrichtung ▪ angestellte Medizinphysiker und Medizinphysik-Experten, Weiterbildungsassistenten, Medizinstudenten, Famulanten, Praktikanten, ▪ nicht ärztliches Personal, Gesundheitsfachberufe, nicht ärztliche Praxisassistenten, Physician Assistants, Personen zu Probearbeiten ▪ Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes <u>Versicherte Tätigkeiten unter anderem</u> ▪ Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes ▪ Behandlung in Notfällen/Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen ▪ ärztlicher Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen ▪ ärztliche Gutachtertätigkeit ▪ (kassen-)ärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienste ▪ Notarztstätigkeiten/Rettungsdienste (auch leitend) ▪ Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands ▪ Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) ▪ Impfungen inkl. medizinischer Reiseberatung ▪ fachgebundene, humangenetische Beratungen ▪ Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit ▪ konservative Schiffsarztstätigkeit unter deutscher Flagge ▪ Blutentnahme z.B. für die Polizei ▪ Akupunkturbehandlungen ▪ Betreuung von Sportgruppen (z.B. Herzsportgruppen) ▪ Rückholddienste von in Deutschland lebenden Patienten nach Deutschland ▪ telemedizinische Beratung, soweit sich Beratender, Behandler und Patient in Deutschland befinden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der versicherten Tätigkeit. ▪ aus dem Betrieb eines Labors für eigene Zwecke/eigene Patienten ▪ aus Schäden an den beim Versicherungsnehmer unsachgemäß gelagerten Arzneimitteln ▪ aus dem Handel mit branchenüblichen Waren der versicherten Tätigkeit (z.B. Kontaktlinsen, Einlagen, Kosmetika) ▪ aus dem Unterhalten einer Sehschule (nur bei Augenärzten) ▪ aus dem Anbringen und Entfernen von Zahnschmuck und der Durchführung von Bleaching, professionelle Zahnreinigungen, zahnmedizinische Prophylaxe, die Unterhaltung eines zahntechnischen Labors (nur bei Zahnärzten) für eigene Zwecke/eigene Patienten ▪ Hypnosebehandlungen, soweit eine entsprechende Weiterbildung absolviert wurde (nur bei Zahnärzten)	Maximierung: 3-fach Sofern der Praxisinhaber nur in zeitlich eingeschränktem Umfang tätig ist, gilt die bedingungs-gemäße Mitversicherung auch nur im gleichen zeitlichen Umfang für die mitversicherten Ärzte. nicht zu Narkosezwecken nicht als Dienstleister für Dritte Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Verderb durch Ablauf des Haltbarkeitsdatums bis zu einem Umsatz von 15.000 € im Jahr nicht als Dienstleistung für Dritte

Leistungsumfang für die aufgeführten Berufsgruppen

Wichtig zu wissen

- Kosmetische (medizinisch nicht indizierte) Tätigkeiten
Mitversichert sind:
 - Behandlungen der Haut, insbesondere Carboxytherapie, Dermabrasio, Epilation, Peeling, Permanent Make-up (keine Entfernung von Permanent Make-up und keine Entfernung von Tätowierungen);
 - Entfernung oberflächlicher Hautveränderungen insbesondere Besenreiservarizen, Varizen, Altersflecken, Fibrome, Muttermale;
 - Faltenbehandlungen insbesondere Faltenunterspritzung/-behandlung jedoch nur mit körpereigenen Stoffen ohne tierische oder künstliche Bestandteile (z. B. Hyaluronsäure) oder mit Botulinumtoxin (Botox) auch Fadenlifting, HiFU-Verfahren (hochintensivierter fokussierter Ultraschall), Kollagenunterspritzung, Needling, Lipostruktur (Entnahme von Eigenfett zur Unterspritzung), Mesotherapie, PlasmaPen, Plasmage, Sculptra (Poly-L-Milchsäure), Vampirlifting;
 - Body Contouring: Injektions-Lipolyse-Therapie (Fettweg-Spritze), Cellulitebehandlungen, z. B. Cellulolipolyse, mit Ultraschall, Kryolipolyse;
 - Sonstige Anti-Aging und Wellnessbehandlungen (ausgenommen hormonelle Behandlungen), Drip Spa Infusionen, Vitamininfusionen;
 - Lidstraffung/-plastik, Nasenkorrektur/Rhinoplastik, Ohrkorrektur/Otoplastik;
 - Piercing, ausgenommen Brust- und Intimpiercing;
 - bei Augenärzten: refraktive chirurgische Korrektur von Fehlsichtigkeit (z.B. Lasik, Lasek).
- Off-Label-Use, Compassionate Use

Tierärzte

- ein ganztags oder zwei halbtags angestellte Tierärzte oder Assistenz-tierärzte
- aus der Beschäftigung von Volontärtierärzten, Veterinär-Praktikanten, nicht tierärztlichem Personal und Personen zu Probearbeiten
- künstliche Befruchtungen

Nur bei Großtierärzten:

- Kaufuntersuchungen
- Tätigkeit als Turniertierärzte
- vorübergehende hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der Seuchenbekämpfung

Voraussetzungen:

- dieser Anteil darf in Bezug auf die versicherte Gesamttätigkeit nicht überwiegen (maximal 50 %)
- die Behandlungen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sein

Sofern der Praxisinhaber nur in zeitlich eingeschränktem Umfang tätig ist, gilt die bedingungs-gemäße Mitversicherung auch nur im gleichen zeitlichen Umfang für die mitversicherten Tierärzte oder Assistenz-tierärzte

SB 15 %, mindestens 50 €
höchstens 500 €

bis 100.000 € Tierwert

Leistungsumfang für alle Berufsgruppen

Wichtig zu wissen

Abhandenkommen fremder Schlüssel

bis 100.000 €
SB 10 %, mindestens 50 €
höchstens 500 €

Mietsachschäden ohne Brand/Explosion

bis 2 Mio. €
SB 20 %, mindestens 50 €
höchstens 500 €

Belegschafts- und Besucherhabe

bis 100.000 €
SB 10 %, mindestens 50 €
höchstens 500 €

Leistungsumfang allgemein	Wichtig zu wissen
Tätigkeitsschäden	SB 10 %, mindestens 50 € höchstens 500 €
Auslandsschäden durch ▪ Erste-Hilfe-Leistungen ▪ Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten ▪ humanitäre Einsätze oder Einsätze im Tierschutz im weltweiten Ausland ▪ ambulante Tätigkeiten (auch mit ambulanten Eingriffen) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt Die vorübergehende Auslandstätigkeit darf in Bezug auf den zeitlich versicherten Umfang nicht überwiegen. Keine stationären oder kosmetischen Tätigkeiten. Keine Niederlassung im Ausland	SB 10.000 € für Versicherungsfälle in USA/Kanada bis zu 100 Tage im Versicherungsjahr, soweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht für die Dauer von maximal 66 Tagen im Versicherungsjahr in den Staaten der europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist
Strahlenschäden durch ▪ Röntgeneinrichtungen ▪ Störstrahler ▪ deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe ▪ deckungsvorsorgefreie Beschleuniger	
Kosten des Strafverfahrens	
Abwasserschäden	
Vermögensschäden, Datenschutz	
Vermögensschäden, Internet	bis 1 Mio. €
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	bis 1 Mio. €
Vermögensschäden, Internet	bis 1 Mio. €
Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)	
Nachhaftung zeitlich unbefristet	

Umwelt-Basisversicherung	Wichtig zu wissen
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	25 % aus der Versicherungssumme SB 10 %, höchstens 1.000 €
Kleingebinde (bis 1.000 Liter gesamt, je Einzelgebinde 210 l/kg)	
Amalgam- und Fettabscheider	
Umweltschaden-Regressrisiko	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	
Mietsachschäden durch Brand/Explosion	im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme
Umweltschaden-Basisversicherung Umweltschäden auf ▪ fremden Grundstücken (USV-Basis) ▪ eigenen Grundstücken ohne Bodenkasko ▪ am Grundwasser (Zusatzbaustein 1) Kosten für Ausgleichssanierung	begrenzt auf 5 Mio € bis 500.000 €
Nachhaftung 3 Jahre	

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für das Heilwesen – RBHHeilw –

Stand: 01.01.2018 – Anlage 558, SAP-Nr. 33 4188; 01/18 ek

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A, B, C, D, E, F, G, H oder J sowie Abschnitt K der nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen (RBHHeilw).

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für das Heilwesen – RBHHeilw

- A Ärzte/Zahnärzte
- B Tierärzte
- C Dienstliche und gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit von Ärzten/Zahnärzten und Tierärzten, Ruhestandsversicherung
- D Medizinische Versorgungszentren
- E Apotheken
- F Freie Heilberufe
- G Ambulante Pflegedienste
- H Besamungsstationen
- J Laborbetriebe
- K Gemeinsame Bestimmungen für Abschnitte A. bis J.

I. Mitversicherte Personen

II. Mitversicherte Risiken

1. Berufliche und betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Mietsachschäden
6. Belegschafts- und Besucherhabe
7. Tätigkeitsschäden
8. Be- und Entladeschäden
9. Leitungsschäden
10. Auslandsschäden
11. Strahlenschäden
12. Kosten des Strafverfahrens
13. Abwasserschäden
14. Vermögensschäden
15. Persönlichkeitsrechtsverletzungen
16. Nachhaftung
17. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)

III. Kraftfahrzeuge

IV. Internet-Zusatzversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Haftpflicht
2. Ausgeschlossene Ansprüche
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft- und Raumfahrzeuge

VI. Umwelt-Basisversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschaden/Selbstbeteiligung
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für das Heilwesen – RBHHeilw –

A. Ärzte/Zahnärzte

I. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen ärztlichen Tätigkeiten.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt und Apparate nicht nach Abschnitt K II. Ziffer 11 besonders zu versichern sind;

1.2.2 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;

1.2.3 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, ärztlichen Fortbildungskursen oder Vorbereitungskursen für den Staatsdienst). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

1.2.4 aus der Beschäftigung eines ganztags tätigen angestellten Arztes oder Assistenzarztes oder zweier halbtags tätiger angestellter Ärzte oder Assistenzärzte derselben Fachrichtung sowie aus der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten und Medizinstudenten und nichtärztlichem Personal (ausgenommen Medizophysiker). Für weitere angestellte Ärzte oder Assistenzärzte besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies beantragt ist.

Ebenfalls mitversichert ist die vorübergehende Beschäftigung von Mitarbeitern des Krankenhauses als Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftpflicht dieser Erfüllungsgehilfen im Umfang der Ziffer II.;

1.2.5 als Zahnarzt aus dem Anbringen und Entfernen von Zahnschmuck und der Durchführung von Bleaching. Hierfür bedarf es bei Zahnärzten keiner besonderen Vereinbarung.

1.2.6 falls besonders vereinbart,

a) aus der Anstellung von Medizinphysikern;

b) aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind (siehe aber 1.2.5 für Zahnärzte).

c) aus der Exklusivbetreuung von Prominenten oder der Betreuung von Profisportlern, Erstliga- und Nationalmannschaften.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 medizinischen Studien, klinischen Prüfungen und medizinischer Forschung;

2.2 hormonellen Anti-Aging-Behandlungen sowie Behandlungen, die einem Laienpublikum zu Informations- oder Unterhaltungszwecken zugänglich gemacht werden sollen;

2.3 programmverantwortlicher Tätigkeit im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms;

2.4 künstlicher Befruchtung jeglicher Art (z. B. In-vitro-Fertilisation, Insemination etc.);

2.5 Präimplantationsdiagnostik und dem Betrieb von Samenbanken, Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendezentren;

2.6 dem Fachgebiet Humangenetik;

2.7 Kryokonservierung;

2.8 Behandlung mit Zellulärtherapeutika (z. B. Frisch-, Gefrier-, Trockenzellentherapie) und Organpräparate;

2.9 forensischen Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern;

2.10 Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen einer Ersten-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

Ziffer 3.1 (2) der AHB findet keine Anwendung.

3. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

4. Die Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use (Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen oder europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs) und compassionate-use (Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können), ist mitversichert.

Es gelten aber folgende Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
 - möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
 - wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen, und
 - Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken, und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendungen bestehen können.
- Bei einer Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer gemäß Ziffer 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Ziffer I.1.2.4 versicherten angestellten Ärzte, Assistenzärzte, Weiterbildungsassistenten, Medizinstudenten und des vom Versicherungsnehmer beschäftigten nicht-ärztlichen Personals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, jedoch nur insoweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht.

III. Berufsausübungsgemeinschaften (ehemals Gemeinschaftspraxen), Praxisgemeinschaften, Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz PartGG, etc.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Ärzten in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Ärzte der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Ärzte der Gemeinschaft oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Arzt der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft erlitten hat.

IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

B. Tierärzte

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen tierärztlichen Tätigkeiten.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers 2.1.1 – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; 2.1.2 – Teilweise abweichend von Ziffer 1.2 (1) AHB sind mitversichert die Kosten eines Tierarztes einer anderen Praxis wegen erforderlicher Nachkastrationen auf Grund des ausgebliebenen Erfolgs der Operation (Fortbestand der Fruchtbarkeit).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme bei Kleintieren 1000 Euro und bei Großtieren 10 000 Euro und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro selbst zu tragen.

2.2 aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt und Apparate nicht nach Abschnitt K II. Ziffer 11 besonders zu versichern sind;

2.3 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

2.4 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, ärztlichen Fortbildungskursen oder Vorbereitungskursen für den Staatsdienst). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

2.5 aus der Beschäftigung von Volontärtierärzten sowie aus der Beschäftigung von Veterinär-Praktikanten und nichttierärztlichem Personal;

2.6 aus der Beschäftigung eines ganztags tätigen angestellten Tierarztes oder Assistenztierarztes oder zweier halbtags tätigen angestellten Tierärzte oder Assistenztierärzte;

2.7 Abweichend von RBHHeilw Abschnitt K Ziffer II. 14.2.2.i) sind Ansprüche wegen sonstigen Vermögensschäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen mitversichert. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 10 000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.8 aus künstlichen Befruchtungen

2.8.1 Von jedem Haftpflichtanspruch aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

2.8.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Spendersperma sowie Schadenersatzansprüche wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (zum Beispiel Missbildungen) und dem gesamten Muttertier (zum Beispiel Schwer- und Frühgeburten) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.9 aus dem Gebrauch eines Samenbehälters für den Transport und die Lagerung bis maximal 5 Werktage. Versichert sind Ansprüche Dritter wegen der Beschädigung bzw. dem Verlust von Sperma und Behälter während des Transportes und der Lagerung.

2.10 aus sämtlichen gutachterlichen und beratenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter Verordnung.

2.11 falls besonders vereinbart, aus Kaufuntersuchungen und Gutachten zu Tieren mit einem Einzeltierwert von über 100 000 Euro.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Ziffer 1.2.6 versicherten angestellten Tierärzte, Assistenztierärzte, Veterinär-Praktikanten und des vom Versicherungsnehmer beschäftigten nichttierärztlichen Personals für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, jedoch nur insoweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht.

III. Berufsausübungsgemeinschaften (ehemals Gemeinschaftspraxen), Praxismgemeinschaften, Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz PartGG, etc.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Ärzten in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Ärzte der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Ärzte der Gemeinschaft oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Arzt der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft erlitten hat.

IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

Hinweis für die Behandlung von Ansprüchen aus der Verschleppung von Seuchen, Abgrenzung zwischen Sach- und Vermögensschäden sowie Serienschaden:

Ansprüche wegen der behördlich angeordneten Tötung von Tieren werden, soweit es den Verlust der Tiere und daraus entstehende Vermögensschäden betrifft, als Sachschäden und Sachfolgeschäden behandelt. Vermögensnachteile, die beispielsweise auf behördlich angeordneter Quarantäne beruhen und nicht die Folge von Sachschäden sind, werden als Vermögensschäden behandelt. Für alle Ansprüche steht je Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Versicherungsfälle aus Seuchenverschleppung einschließlich aller dadurch ausgelöster behördlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche werden als ein Schadenfall behandelt, wenn sie auf derselben Ursache (beispielsweise wenn der Seuchenbefall vorwerfbar nicht erkannt wird und notwendige Maßnahmen unterlassen werden) oder auf gleichen Ursachen (beispielsweise wiederholte Missachtung von Hygienevorschriften nach Seuchenausbruch) mit sachlichem Zusammenhang beruhen.

Hinweis für die Behandlung von Ansprüchen aus der Seuchenbekämpfung:

Wird ein niedergelassener Tierarzt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 Tierseuchengesetz i.V.m. landesrechtlichen Bestimmungen hoheitlich in der Seuchenbekämpfung tätig, so sind die gesetzlichen Regressansprüche der auftraggebenden Behörde gegen den Arzt mitversichert, wenn durch das hoheitliche Handeln ein Dritter zu Schaden gekommen ist und die Behörde hierfür Ersatz zu leisten hatte. Versichert sind auch direkte Ansprüche des Dritten, soweit der Arzt hierfür keinen Freistellungsanspruch hat und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Ansprüche der auftraggebenden Behörde wegen ihr unmittelbar zugefügter Schäden. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Arzt die Behörde von Ansprüchen Dritter freigestellt hat oder auf seinen eigenen Anspruch gegen die auftraggebende Behörde, für seine hoheitliche Tätigkeit freigestellt zu werden, verzichtet hat.

C. Dienstliche und gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche ärztliche Tätigkeit von Ärzten/Zahnärzten und Tierärzten, Ruhestandsversicherung

Wird nur die dienstliche Tätigkeit, die gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche Tätigkeit, oder die Tätigkeit als Arzt im Ruhestand versichert, so gilt abweichend und in Ergänzung von Abschnitt A (Ärzte/Zahnärzte) beziehungsweise Abschnitt B (Tierärzte) Folgendes:

I. Dienstliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, bei einem leitenden Krankenhausarzt, bei einem Arzt in freier Praxis oder bei einer Behörde, soweit hierfür weder anderweitig Versicherungsschutz noch eine Freistellungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn besteht. Ausgeschlossen sind Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

II. Gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche Tätigkeit/Ruhestandsversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen gelegentlichen (unregelmäßigen) außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit oder gelegentlichen Tätigkeit als Arzt im Ruhestand ohne eigenes Personal, zum Beispiel aus

- Gutachtertätigkeit;
- der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;
- ärztlichem Freundschaftsdienst im Bekanntenkreis;
- ärztlichem Sonntags- und Notfalldienst;
- Behandlung in Notfällen;
- ärztlichen Notdiensten und Notarztstätigkeit;
- der Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen).

2. Bei gelegentlicher (unregelmäßiger) außerdienstlicher ärztlicher Tätigkeit darf der Zeitraum insgesamt 66 Tage im Versicherungsjahr nicht überschreiten.

Beim Arzt im Ruhestand ist die versicherte ärztliche Tätigkeit grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal 22 Tagen im Versicherungsjahr begrenzt. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

3. Nicht versichert ist die Tätigkeit in eigener Praxis.

III. Im Übrigen gelten die Abschnitte A und K (für Ärzte / Zahnärzte) beziehungsweise B und K (für Tierärzte).

D. Medizinische Versorgungszentren

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des medizinischen Versorgungszentrums, des Trägers, des Betreibers, des ärztlichen Leiters, der gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt sind, in dieser Eigenschaft.

1.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt und nicht nach Abschnitt K II. Ziffer 11 besonders zu versichern sind.

1.2.2 aus der Beschäftigung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Ärzte;

1.2.3 aus der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten und Medizinstudenten;

1.2.4 aus der Beschäftigung von nichtärztlichem Personal (ausgenommen Medizinphysiker) beschränkt auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Anzahl;

1.2.5 aus der vorübergehenden Beschäftigung von Mitarbeitern des Krankenhauses als Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Erfüllungsgehilfen im Umfang der Ziffer II;

1.2.6 als Zahnarzt aus dem Anbringen und Entfernen von Zahnschmuck und der Durchführung von Bleaching.

1.2.7 falls besonders vereinbart

a) aus der Anstellung von Medizinphysikern

b) aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind (siehe aber 1.2.6 für Zahnärzte).

c) aus der Exklusivbetreuung von Prominenten oder der Betreuung von Profisportlern, Erstliga- und Nationalmannschaften.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 medizinischen Studien, klinischen Prüfungen und medizinischer Forschung;

2.2 hormonellen Anti-Aging-Behandlungen sowie Behandlungen, die einem Laienpublikum zu Informations- oder Unterhaltungszwecken zugänglich gemacht werden sollen;

2.3 Programmverantwortlicher Tätigkeit im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms;

2.4 künstlicher Befruchtung jeglicher Art (z. B. In-vitro-Fertilisation, Insemination etc.);

2.5 Präimplantationsdiagnostik, Samenbanken, Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendezentren;

2.6 dem Fachgebiet Humangenetik;

2.7 Kryokonservierung;

2.8 Behandlung mit Zellulärtherapeutika (z. B. Frisch-, Gefrier-, Trockenzellentherapie) und Organpräparate;

2.9 forensischen Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern;

2.10 Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen einer Ersten-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

Ziffer 3.1 (2) der AHB findet keine Anwendung.

3. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

4. Die Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use (Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen und europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs) und compassionate-use (Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können), ist mitversichert.

Es gelten aber folgende Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen, und
- Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken, und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendung bestehen können.

Bei einer Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer gemäß Ziffer 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Abschnitt D Ziffer I. 1.2.2.–1.2.5. versicherten Personen für Schäden, soweit Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum erbracht werden und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

III. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

E. Apotheken

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer Apotheke.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen (auch home care) verursachen.

III. Eingeschlossene Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren sowie aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel und Schwangerschaftstests;

2. der Tätigkeit aufgrund eines Krankenhausversorgungsvertrags, insbesondere aus

- der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus
- den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus und
- der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission.

3. der Tätigkeit aufgrund des Vertrags zur Integrierten Versorgung durch Hausärzte und Hausapotheken. Nicht versichert sind rein vertragliche Ansprüche der beteiligten Krankenkassen.

4. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

IV. Eingeschlossene Kosten

Eingeschlossen sind Kosten (auch des Versicherungsnehmers), die dadurch entstehen, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden oder anhand bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein drohender Personenschaden.

Versichert sind ausschließlich Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch

- Rundfunkaufrufe
- Anzeigen in Zeitungen
- Anmietungen von Lautsprecherwagen

entstehen oder dem Versicherungsnehmer von Behörden oder vergleichbaren Institutionen für derartige Maßnahmen in Rechnung gestellt werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten oder Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers selbst anfallen.

Die Ersatzleistung ist für jedes Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 5 000 Euro begrenzt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 250 Euro, selbst zu tragen.

V. Nicht versicherte Haftpflicht

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

VI. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

F. Freie Heilberufe

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind jegliche über das typische Berufsbild hinausgehende Tätigkeiten, wie zum Beispiel Tätowierungen, Piercing oder Tätigkeiten, die einem approbierten Arzt vorbehalten sind.

II. Mitversicherte Risiken und Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Fortbildung);

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;

2. aus Besitz oder Verwendung von Apparaten und Geräten, die er aufgrund seiner Aus- und Fortbildung benutzen kann;

3. bei Durchführung von Hausbesuchen sowie bei Erstellung von Gutachten;

4. falls gesondert vereinbart

4.1 aus der Beschäftigung von Mitarbeitern. Die persönliche Haftpflicht der Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, ist mitversichert;

4.2 als Halter von Tieren für die versicherte Tätigkeit oder den versicherten Betrieb. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbmäßig tätigen Tierhalters in dieser Eigenschaft;

4.3 aus Lehr- und Unterrichtstätigkeit. Für Schäden an gemieteten Räumen und Einrichtungen siehe Abschnitt K;

4.4 aus Tätigkeiten, die über das typische Berufsbild hinausgehen. Erworbene Zusatzausbildungen sind gesondert nachzuweisen;

4.5 aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind. Ausgeschlossen bleiben hormonelle Anti-Aging-Behandlungen.

III. Sonstige mitversicherte Risiken

Mitversichert sind

1. bei Masseuren/medizinischen Bademeistern und Krankengymnasten Massagen aller Art, auch unter Verwendung von Massageapparaten; Heil-, Kranken- und Sportgymnastik; Atemlehre bzw. -gymnastik; Hydro- und elektrotherapeutische Behandlung; Bestrahlungen und Lichtbäder; Packungen und Heilbäder; Krankenpflege.

2. bei Fußpflegern

2.1 Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden bei

- Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernung eingewachsener kranker oder eitriger Nägel)
- Hühneraugenbehandlung (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut)

- Warzenbehandlung (Heilung und Entfernung von Warzen)
- Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich)

2.2 ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept und Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege einschließlich medizinischer Bäder und Packungen)

2.3 Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen und Fußbandagen

3. bei Heilpraktikern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung seines Berufs als behördlich zugelassener Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Tätigkeiten und/oder Heilbehandlungen, zu denen Heilpraktiker nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind. Ausgeschlossen sind außerdem Faltenunterspritzungen und Permanent-Make-up.

4. bei Hebammen/Geburtshelfern ohne Geburtshilfe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der 4.1 Durchführung der psychologischen Geburtsvorbereitung;

4.2 Durchführung von Kursen in Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik sowie Nachsorgebetreuung;

4.3 Beschädigung fremder Sachen, die von dem Versicherungsnehmer zur Berufsausübung benutzt werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, in Abweichung von 7.7 AHB.

Die Versicherungssumme hierzu ist auf 5 000 Euro begrenzt.

4.4 Jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit aktiver Geburtshilfe ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Mitversichert ist die Geburtshilfe, zu der die Hebamme im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

5. bei Rettungssanitätern/-assistenten

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung als selbständiger Rettungssanitäter/-assistent im Rahmen eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ausüben darf.

6. bei Tierheilpraktikern und Viehkastrierern (Viehschneidern)

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem derartigen Schaden 15 %, mindestens 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

G. Ambulante Pflegedienste

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

III. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

H. Besamungsstationen

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Besamungsstation.

II. Mitversicherte Personen und Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

3. – abweichend von 7.7 AHB – wegen Beschädigung von Tieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden anlässlich der künstlichen Besamung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

III. Ausgeschlossene Schadenersatzansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche

- wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Spendersperma
- wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (zum Beispiel Mißbildung) und dem gesamten Muttertier (zum Beispiel Schwer- und Frühgeburten)
- bei Besamungsgenossenschaften aus Schadenfällen von Genossen und ihren Angehörigen sowie der sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Schaden durch ein bei einem Genossen stehendes Tier verursacht worden ist.

IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

J. Laborbetriebe

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen beschriebenen Betriebs.

2. Mitversichert ist – abweichend von Abschnitt K Ziffer II. 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mehrkosten, die Dritten entstehen, weil durch eine vom Versicherungsnehmer zu tretende Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung des Untersuchungsmaterials neue Proben/neues Untersuchungsmaterial beschafft werden müssen/muss.

Der Einschluss bezieht sich nicht auf Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen usw.).

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Forschungstätigkeiten und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik;
- b) aus dem Betrieb von Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendenzentren;

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

III. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

K. Gemeinsame Bestimmungen für Abschnitt A. bis J.

I. Mitversicherte Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden durch dienstliche Tätigkeit; aus Sachschäden jedoch nur, wenn der Aufwand mehr als 50 Euro je Schadenereignis beträgt. Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren, Schmucksachen, Kostbarkeiten, Pelze, Fahrzeuge und mobile Telekommunikationsanlagen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Mitversicherte Risiken

1. Berufliche und betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Praxis oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Praxisangehörigen benutzt werden (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers

- a) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) ohne Begrenzung der Bausumme.
- b) für das Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau)
- c) aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe am Bau) sowie sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.
- d) aus der Planung und/oder Bauleitung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.1.2 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

b) bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

1.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.5 des Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zum Beispiel Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebs;

1.3 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, zum Beispiel Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Schulungskursen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.5 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten; der Ausschluss Abschnitt A I Ziffer 2 bzw. Abschnitt D I Ziffer 3 bleibt unberührt;

1.6 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu Jagdzwecken;

1.7 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

1.8 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100 000 Euro, begrenzt auf 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- e) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- f) von Angehörigen (Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- g) von Unternehmern, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 2 000 000 Euro, begrenzt auf 4 000 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Schäden durch Brand und/oder Explosion steht ausschließlich die Versicherungssumme nach VI. Ziffer I 4 zur Verfügung.

5.2.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen. Für Brand- und/oder Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

6.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen, Kunden, Patienten, deren Begleitern und Besuchern

6.1.2 von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von mobilen Telekommunikationseinrichtungen, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100 000 Euro, begrenzt auf 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

7. Tätigkeitsschäden

7.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Ziffer II 8.

7.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziffer II 9.

7.3 Ärztliche Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden aus einer nach Abschnitt C versicherten dienstlichen Tätigkeit gilt ausschließlich Abschnitt C I.

7.4 Zahnärztliche Tätigkeitsschäden

Schäden an Zahnprothesen, Implantaten, Kronen und dergleichen, die Gegenstand des Behandlungsvertrags sind, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7.5 Tierärztliche Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden an zu behandelnden Tieren gelten ausschließlich Abschnitt B I Ziffer 2.1 und 2.8 sowie Abschnitt F III Ziffer 6 und Abschnitt H II Ziffer 3.

7.6 Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

7.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat;
- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

7.6.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

7.6.3 Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden, sind innerhalb der Versicherungssumme bis zu einer Höchstersatzleistung von 5 000 Euro je Versicherungsfall mitversichert, begrenzt auf 10 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) wegen der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, fahrbaren Landmaschinen, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;
- b) aus der vertraglich vereinbarten Lagerung von Sachen beziehungsweise Waren sowie aus dem Abhandenkommen von Sachen.

7.6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

8. Be- und Entladeschäden

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

8.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

9. Leitungsschäden

9.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

9.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

9.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

10. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern diese zurückzuführen sind auf

10.1.1 die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der Behandlung oder Konsultation im Inland aufgehalten hat;

10.1.2 auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland;

10.1.3 Erste-Hilfe-Leistungen

10.1.4 Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten.

Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 000 Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11. Strahlenschäden

11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

11.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- und Heilzwecken sowie Störstrahler;

11.1.2 wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Beschleuniger;

11.1.3 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit

a) Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- und Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;

b) deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

11.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

11.2.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung sowie wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;

11.2.2 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

11.2.3 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des VN eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

11.2.4 gegenüber jedem Versicherungsnehmer wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

12. Kosten des Strafverfahrens (gegenüber Ziffer 5.3 AHB erweiterter Strafrechtsschutz in der Heilwesenhaftpflichtversicherung)

Der Versicherer übernimmt in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

13. Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

14. Vermögensschäden

14.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

14.2 Sonstige Vermögensschäden

14.2.1 Im Rahmen des Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

14.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel von Geld, Wertpapieren, Wertsachen.

14.2.3 In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:

a) Abweichend von Ziffer 14.2.2.b) ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen. Dies gilt nicht für Gutachten, die nach Abschnitt A I Ziffer 2.9 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

b) In Ergänzung der Ziffer 14.2.2.i) sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

14.2.4 In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 14.2.2.a) keine Anwendung.

15. Persönlichkeitsrechtsverletzungen

15.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – im Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheber- und Namensrechten.

Für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger gilt abweichend davon ausschließlich RBHHeilw IV. „Internet-schäden“.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

15.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1 000 000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

15.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

15.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

15.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

15.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

15.5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

15.5.1.2 Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

15.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

15.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von in Textform verfassten Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

16. Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht bei vollständiger Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit, bei Tod des Versicherungsnehmers oder vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Betriebes zeitlich unbefristet Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die nach Risikowegfall eintreten, aber durch betriebliche/berufliche Tätig-

keit vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag vor Wegfall des Risikos beim Bayerischen Versicherungsverband bestand.

Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls bestehenden Bedingungen und Versicherungssummen.

17. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)

17.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen gemäß Teil K. I. für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der Versicherungsschutz

- a) erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG);
- b) umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
- c) wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden oder einen immateriellen Schaden handelt.

17.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

17.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 17.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

17.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 17.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

17.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt anstelle von K.II. 10.:

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in der Schweiz.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in Großbritannien, Irland und Nordirland sowie Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

17.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

17.6.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen;

17.6.2 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüche, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen;

17.6.3 wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter;

17.6.4 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

17.6.5 auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung sowie Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

III. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Versicherte Kraftfahrzeuge

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden.

2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt.

Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

2.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

IV. Internetschäden

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

2.1 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1 000 000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer 1.4 und 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 1 000 000 Euro.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

3. Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

4.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4.4 Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

4.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

4.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

4.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der Signaturverordnung/des Signaturgesetzes;

4.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

5.1.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von in Textform verfassten Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);

1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und/oder fremden Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (zum Beispiel nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

2.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

2.5 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von VI. Ziffer II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von VI. Ziffer III.

Sofern in den AHB, in Abschnitt A–J oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach VI. Ziffer III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umweltschadensgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II und III erstreckt sich – teilweise abweichend von I Ziffer 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II 1.1 und III. Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in VI. Ziffer II 4 und VI. Ziffer III 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten.

3.2 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II 1.1 und VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von VI. Ziffer I 2.1 – auch auf umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 210 Liter bzw. Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1 000 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und Methyltertiär-Butylether (MTBE).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 1 000 Liter bzw. Kilogramm, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Amalgamabscheider

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II 1.1 und VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von VI. Ziffer I 2.4 – auch auf Amalgamabscheider.

3.4 Fettabscheider

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II 1.1 und VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von VI. Ziffer I 2.4 – auch auf Fettabscheider unabhängig von deren Größe und Einbaort.

4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung

4.1 Versicherungssummen/Maximierung

4.1.1 Die Versicherungssumme entspricht der zur Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden, jedoch höchstens 5 000 000 Euro. Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach VI. Ziffer II 4 und VI. Ziffer III 7 werden bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.1.3 Beruht ein Schaden nach Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden nach Umwelt-Basisversicherung und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.2 Serienschaden

4.2.1 Für VI. Ziffer II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung

4.2.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2.2 Für VI. Ziffer III – Pflichten nach Umweltschadensgesetz – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

4.2.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

4.2.2.3 die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistungen nach VI. Ziffer II 1.1 bzw. von den versicherten Kosten nach VI. Ziffer III 5 10%, höchstens 1000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung nach VI. Ziffer I 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach VI. Ziffer II gilt: Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzweiterung ausgeschlossen.

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter VI. Ziffer I 2 fallen.

Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.2 Ergänzend zu VI. Ziffer I 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;

1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

4.1.1 nach einer Störung des Betriebs
oder

4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von VI. Ziffer II 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in VI. Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach VI. Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in VI. Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von VI. Ziffer II 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleast und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu II Ziffer 10.

5.2 Für Versicherungsfälle

5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland, besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach VI. Ziffer II 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach VI. Ziffer III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungssetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu VI. Ziffer I 3 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von VI. Ziffer I 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrags besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz

1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz**.

1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu VI. Ziffer I 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Falls besonders vereinbart, gilt

1.4 über den Umfang von VI. Ziffer III 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach VI. Ziffer III 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Pflichten und Ansprüche nach VI. Ziffer III 1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250 000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach VI. Ziffer III 5 versicherten Kosten 10%, mindestens 2 000 Euro, höchstens 10 000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von VI. Ziffer III 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von VI. Ziffer III 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von VI. Ziffer III 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in VI. Ziffer III 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt, für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt, für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 000 Euro ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

7.1.1 für die Versicherung nach VI. Ziffer III 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von VI. Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.2 für die Versicherung nach VI. Ziffer III 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von VI. Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.3 für die Versicherung nach VI. Ziffer I 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

7.1.4 für die Versicherung nach VI. Ziffer I 3.2 bis 3.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von VI. Ziffer III 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in VI. Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach VI. Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in VI. Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von VI. Ziffer III 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu II Ziffer 10.

8.2 Versichert sind – abweichend von VI. Ziffer III 8.1 – im Geltungsbe-
reich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versi-
cherungsfälle,

8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine
Tätigkeit im Inland im Sinne von VI. Ziffer I 3 und VI. Ziffer III 1.1.1 bis 1.1.2
zurückzuführen sind;

8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Aus-
stellungen und Messen nach VI. Ziffer III 1.1.1;

8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder
Teilen im Sinne von VI. Ziffer I 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von VI. Zif-
fer III 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Er-
zeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
Anlagen oder Teilen im Sinne von VI. Ziffer I 3.1 zurückzuführen sind,
wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, War-
tung oder sonstige Tätigkeiten nach VI. Ziffer III 1.1.1 zurückzuführen sind,
wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von VI. Ziffer I 3 und
VI. Ziffer III 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Um-
setzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten
oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht
überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kennt-
nis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine
Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils
unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an
die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung
eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstan-
denen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung
eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gericht-
lichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung
und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind
zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat
dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu
erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unter-
stützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bear-
beitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür an-
geforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden
sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zu-
sammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer frist-
gemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein-
legen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren
wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Ver-
sicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des ge-
richtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im
Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss
dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen
und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.